



Nr. 1756

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technischen Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Justizariat
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4300
Fax +49 (0) 531 391-408*

Datum: 22.10.2026

Neufassung der Praktikumsrichtlinien für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik an der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik in der Sitzung am 14.09.2026 beschlossene, vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 30.09.2026 zugestimmte sowie vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in der Sitzung am 21.10.2026 genehmigte Neufassung der Praktikumsrichtlinien für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Praktikumsrichtlinien außer Kraft.



Technische
Universität
Braunschweig

Fakultät für
Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik

Praktikumsrichtlinien

für die Bachelor- und Masterstudiengänge

von der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
und von der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät
gemeinsam beschlossenen Praktikumsrichtlinien

Ausgabe Juli 2026

Inhalt

Präambel.....	3
1. Ziele des Praktikums	3
2. Wesentliche Inhalte des Praktikums	3
2.1. Kennenlernen und anwenden der Ingenieursaufgaben und Arbeitsweisen	3
2.2. Entwicklung und Training handlungsbezogener Kompetenzen („Soft Skills“)	4
3. Einbettung des Praktikums in den Studienverlauf und zeitlicher Umfang	4
4. Prüfungsmodalitäten.....	5
5. Zuständigkeiten und Ansprechpartner innerhalb der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik.....	5
6. Durchführung des Praktikums.....	6
6.1. Vor Beginn des Praktikums.....	6
6.2. Im Verlauf des Fachpraktikums.....	6
6.2.1. Betreuung	6
6.2.2. Berichtsführung (Praktikumsbericht).....	6
6.3. Nach Abschluss des Praktikums.....	7
6.3.1. Einreichung der Unterlagen.....	7
6.3.2. Vortrag	8
7. Bewertung der erbrachten Leistung	8
8. Anerkennung des Fachpraktikums.....	8
9. Anerkennung von Fachpraktika aus anderen Studiengängen	8
10. Sonderbestimmungen.....	9
10.1. Freiwillige Praktika	9
10.2. Berufstätigkeit und Berufsausbildung	9
10.3. Anrechnung von Praxissemestern in den Masterstudiengängen	9
10.4. Praktikum an außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Instituten.....	10
10.5. Andere Beschäftigungsverhältnisse	10
10.6. Praktikumsäquivalente Leistungen in den Bachelorstudiengängen	10
10.7. Wehr- und Freiwilligendienste	10
11. Inkrafttreten / Übergangsregelungen.....	11

Präambel

Diese Richtlinien enthalten die Bestimmungen zur Organisation und Durchführung der Industriefachpraktika in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik (FK EITP) der Technischen Universität Braunschweig (TU Braunschweig) gemäß den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen (BPO) in der jeweils gültigen Fassung für die in diesen Richtlinien aufgeführten Studiengänge. In Ergänzung dieser Richtlinien finden außerdem die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (Bek. v. 24.03.2023 [TU-Verkündungsblatt Nr. 1482]; zuletzt geändert mit Bek. v. 24.03.2026 [TU-Verkündungsblatt Nr.1689]) entsprechende Anwendung.

Diese Richtlinien sind vom Fakultätsrat der FK EITP der TU Braunschweig am 14.09.2026 beschlossen worden. Für die betreffenden Studiengänge gelten diese Richtlinien als gemeinsame Richtlinien der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik und der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät. Der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät hat diese Richtlinien am 30.09.2026 beschlossen.

1. Ziele des Praktikums

Die fachpraktische Tätigkeit in Industriebetrieben und Unternehmen ist in den Bachelor- und Masterstudiengängen gemäß den Festlegungen in den jeweiligen Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen formale Voraussetzung für den Studienabschluss und im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ein wesentlicher inhaltlicher Bestandteil der Studiengänge.

Durch die fachpraktische Tätigkeit lernen die Studierenden das Arbeitsumfeld von Ingenieurinnen und Ingenieuren oder Personen entsprechender Qualifikation mit überwiegend entwickelnden, planenden oder lenkenden Tätigkeiten kennen. Der Erwerb fachrichtungsbezogener Kompetenzen und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis dient dem besseren Verständnis sowie der Ergänzung und Vertiefung theoretisch erworbenen Wissens während des Studiums. Im Vordergrund stehen die Befähigung zu selbständiger Ingenieurstätigkeit sowie die Erleichterung des Übergangs in das Berufsleben. Über das Kennenlernen ingenieurnaher Tätigkeiten und betrieblicher Organisationsstrukturen im Bachelorstudium sowie die praktische ingenieurnahe Arbeit im Masterstudium hinaus sollen gezielt handlungsbezogene Kompetenzen (Soft Skills) vermittelt und trainiert werden.

Für die Qualifikationsziele der Fachpraktika in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik sind die entsprechenden Beschreibungen in den zugehörigen Modulen der jeweils geltenden Besonderen Teile der Prüfungsordnungen maßgeblich.

2. Wesentliche Inhalte des Praktikums

2.1. Kennenlernen und anwenden der Ingenieursaufgaben und Arbeitsweisen

Das Fachpraktikum bietet die Möglichkeit, die im Studium erworbenen fachlichen Kompetenzen praktisch anzuwenden und einen Einblick in den Ingenieursalltag zu gewinnen. Die übertragenen Tätigkeiten während des Fachpraktikums müssen einen klaren fachlichen Bezug zum jeweiligen Studiengang aufweisen. Der Erwerb fachrichtungsbezogener

Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Aneignung außerfachlicher Kompetenzen sind Kernelemente des Fachpraktikums. Geeignete Tätigkeitsfelder ergeben sich aus den im Studiengang aufgeführten Vertiefungs- bzw. Wahlbereichen sowie den im Diploma Supplement aufgeführten Kompetenzbereichen.

Insbesondere sollen ingenieurnahe Tätigkeiten aus den Bereichen Entwicklung, Forschung, Fertigungsvorbereitung, Fertigungsprozesse, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Qualitätsmanagement, Demontage, Wiederverwertung, umweltverträgliche Gestaltung, Logistik und Vertrieb kennengelernt und Grundkenntnisse im Fokus auf Projektmanagement (Wirtschaftlichkeit und Termintreue) sowie Kenntnisse der Arbeitssicherheit erworben werden. Während im Bachelorstudium vor allem das Kennenlernen ingenieurnaher Tätigkeiten im Vordergrund steht, liegt der Schwerpunkt im Masterstudium auf der eigenständigen Durchführung komplexerer ingenieurnaher Tätigkeiten und Projekte.

In Anlage 1 dieser Richtlinien sind mögliche Tätigkeitsbereiche aufgeführt. Die aufgeführten Tätigkeitsbereiche stellen keine abschließende Liste dar. Sofern Tätigkeiten in hier nicht aufgeführten Bereichen ausgeführt werden sollen, wird empfohlen, deren grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit vor Beginn des Fachpraktikums mit dem Praktikantenamt bzw. der betreuenden Person an der TU Braunschweig abzuklären. Eine erteilte Anerkennungsfähigkeit für bestimmte Tätigkeitsbereiche ist für das konkret durchzuführende Fachpraktikum bindend. Die grundsätzliche Anerkennung von Tätigkeitsbereichen ersetzt nicht die Anerkennung der in den Bereichen geleisteten Tätigkeiten.

2.2. Entwicklung und Training handlungsbezogener Kompetenzen („Soft Skills“)

Durch die Einbindung in die täglichen Abläufe im Industriebetrieb bzw. Unternehmen erwerben und trainieren die Studierenden handlungsbezogene und/oder außerfachliche Kompetenzen beispielsweise in Gesprächs- und Verhandlungsführung, Teilnahme und Moderation von Besprechungen, Präsentationstechnik, Dokumentation, Zeitmanagement, Teamarbeit und Projektarbeit.

3. Einbettung des Praktikums in den Studienverlauf und zeitlicher Umfang

Das Fachpraktikum ist im Verlauf des jeweiligen Studiengangs zu absolvieren. Der Nachweis über die Anerkennung des geleisteten Fachpraktikums ist in jedem Studiengang in der Regel mit der Meldung zur Abschlussarbeit zu führen. Spätestens ist der Nachweis als letzte Studienleistung zu führen. In den Vorblättern bzw. in den Anlagen zu den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen werden besonders geeignete Zeiträume für das Fachpraktikum empfohlen.

Der zeitliche Umfang richtet sich nach den in den Besonderen Teilen der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Zeiten. In Anlage 1 dieser Richtlinien ist der zeitliche Umfang des Industriefachpraktikums für die jeweiligen Bachelor- und Masterstudiengänge aufgeführt.

Es ist bei einem entsprechenden zeitlichen und inhaltlichen Umfang des Fachpraktikums zulässig, dieses anteilig in einem Bachelorstudiengang und einem dazu konsekutiven Masterstudiengang im Rahmen dieser Richtlinien einzubringen. In diesem Fall ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der die beiden Phasen des Fachpraktikums voneinander getrennt betrachtet und die jeweiligen spezifischen Inhalte und gemachten Erfahrungen herausstellt.

Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Fachpraktika zulassen, die vor Aufnahme des Studiums absolviert worden sind.

Eine Praktikumswoche entspricht einer regulären Arbeitswoche im Umfang der für den jeweiligen Praktikumsbetrieb geltenden Wochenarbeitszeit. Das Fachpraktikum kann auch in Teilzeit absolviert werden (z. B. 2 Tage/Woche, halbtags etc.). Zur Ermittlung der anrechenbaren Praktikumswochen erfolgt eine Umrechnung der in Teilzeit erbrachten Arbeitsstunden auf die im betreffenden Praktikumsbetrieb jeweils geltende Wochenarbeitszeit.

Sind mehr als ein Zehntel der Praktikumszeit durch Sonderurlaub, Krankheit oder Freistellungen ausgefallen, muss die Ausfallzeit nachgeholt werden. Die Praktikantin bzw. der Praktikant sollte den ausbildenden Betrieb um eine Verlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Umfang durchführen zu können. Ausgenommen werden vertraglich vereinbarte Urlaubszeiten sowie gesetzliche Feiertage am jeweiligen Firmenstandort.

4. Prüfungsmodalitäten

Die Prüfungsmodalitäten sind in den jeweils geltenden Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen der betreffenden Studiengänge in den entsprechenden Modulen definiert und bestehen aus dem Praktikumsbericht und einem Vortrag nach APO § 9m. Detailangaben zum Praktikumsbericht und zum Vortrag sind in den nachfolgenden Ziff. 6.2.2. und 6.3.2. niedergelegt.

Der Praktikumsbericht und der Vortrag sind unbenotete Studienleistungen, soweit in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen der jeweils maßgeblichen Studiengänge keine anderslautenden Festlegungen getroffen sind. Der Praktikumsbericht und der Vortrag sind innerhalb der für das jeweilige Praktikum definierten Leistungspunkte im Arbeitsaufwand anteilig berücksichtigt.

5. Zuständigkeiten und Ansprechpartner innerhalb der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik

Das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik ist die zuständige Bearbeitungsstelle, die vom jeweiligen für den betreffenden Studiengang zuständigen Prüfungsamt wahrgenommen wird.

Die Betreuung und formale Abnahme der Studienleistung für das Fachpraktikum erfolgt durch zur selbstständigen Lehre berechnete Mitglieder und Angehörige der TU Braunschweig (Betreuungsperson), die gemäß § 5 Abs. 1 APO durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.

Der zuständige Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss beauftragte Person kann im Einzelfall die Betreuung und Bewertung von fachpraktischen Tätigkeiten übernehmen sowie zur Vermeidung von Härtefällen Einzelfallentscheidungen treffen.

6. Durchführung des Praktikums

6.1. Vor Beginn des Praktikums

Nach der Festlegung eines geeigneten Zeitraums im Studienverlauf für die Absolvierung des Fachpraktikums sucht die bzw. der Studierende nach einem geeigneten Praktikumsplatz. Als geeignete Tätigkeitsfelder während des Fachpraktikums sind diejenigen anzusehen, die einen klaren fachlichen Bezug zum eigenen Studiengang aufweisen. Die Eignung eines Praktikumsplatzes kann im Zweifel vom Praktikantenamt überprüft werden.

Auf Wunsch des Studierenden erstellt das Praktikantenamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Praktikumsbetrieb (bzw. bei der das Fachpraktikum durchführenden Einrichtung) für die Bestätigung, dass es sich um ein Pflichtfachpraktikum handelt.

Vor Antritt des Fachpraktikums sucht sich die bzw. der Studierende eine Betreuungsperson und vereinbart die Betreuung für das anstehende Fachpraktikum. Konnte keine Betreuungsperson gefunden werden, so kann auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss eine Betreuungsperson zuweisen. Anschließend reicht die bzw. der Studierende die Bestätigung über den Praktikumsbeginn und die zugesagte Betreuung (Anlage 2) beim Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik ein. Aus dieser Mitteilung müssen Name und Matrikelnummer sowie eine Kontaktinformation (E-Mail-Adresse der TU Braunschweig) der Praktikantin bzw. des Praktikanten sowie der beabsichtigte Praktikumszeitraum, der Praktikumsbetrieb (bzw. die das Fachpraktikum durchführende Einrichtung) und Tätigkeitsfeld und/oder Abteilung im Betrieb hervorgehen. Des Weiteren wird die Betreuungsperson angegeben, welche die Betreuung zuvor durch eine Unterschrift bestätigt hat. Die Bestätigung wird im Praktikantenamt aufbewahrt.

6.2. Im Verlauf des Fachpraktikums

6.2.1. Betreuung

Die Betreuung während der Praktikumszeit erfolgt individuell in Absprache mit der Betreuungsperson nach den jeweiligen Erfordernissen. Dies kann beispielsweise in persönlichen Gesprächen, Besuchen im Praktikumsbetrieb bzw. in der das Fachpraktikum durchführenden Einrichtung, in Gesprächen mit den betrieblichen Ansprechpartnern und/oder im Rahmen des regulären Mentorings durch die Betreuungsperson sein.

6.2.2. Berichtsführung (Praktikumsbericht)

Über die gesamte Dauer des Fachpraktikums ist ein Praktikumsbericht über die praktischen Tätigkeiten und die dabei gewonnenen Erfahrungen zu führen. Der Praktikumsbericht dient der Übung in der Darstellung technischer, naturwissenschaftlicher und/oder betriebswirtschaftlicher Sachverhalte und kann sich auf einen oder mehrere dieser Bereiche beziehen.

Der Praktikumsbericht über das Fachpraktikum soll folgende Bestandteile aufweisen:

- Deckblatt
- Einleitung
- Hauptteil

- persönliches Fazit

Das Deckblatt enthält den eigenen Namen sowie die Matrikelnummer, den Namen und die Anschrift der Wirkungsstätte, den Praktikumszeitraum sowie den Umfang der fachpraktischen Tätigkeit. In der Einleitung erfolgt eine kurze Beschreibung der Wirkungsstätte. Zudem sollte der eigene Tätigkeitsbereich, die gestellte Aufgabe oder auch die eigene Motivation beschrieben werden sowie der Bezug zum Studienverlauf hergestellt werden. Im Hauptteil des Praktikumsberichts sind eigene Beobachtungen, Tätigkeiten und Erkenntnisse zu Gesamtprojekten, Praktikumsabschnitten oder ausgewählten Teilaufgaben darzulegen. Es kann auf außerfachliche Kompetenzen und Erfahrungen eingegangen werden. Eigene Zeichnungen, Skizzen und sonstige, die Anschaulichkeit verdeutlichende Visualisierungen (z. B. Bilder, Grafiken) sind in dem erforderlichen Umfang erwünscht. Abschriften aus Fachliteratur sind nicht zulässig. Das persönliche Fazit dient dazu, das Erlernte zusammenzufassen und die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse darzustellen.

Als Richtwert ist für jede Praktikumswoche ein Fließtext von einer DIN A4-Seite zu verfassen. Für die Einleitung sowie das persönliche Fazit ist ein Fließtext von mindestens je einer halben Seite zu verfassen.

Praktikumsberichte über durchgeführte Fachpraktika sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In anderen Sprachen abgefasste Praktikumsberichte sind entsprechend zu übersetzen.

Es obliegt den Studierenden dafür zu sorgen, dass mögliche Vertraulichkeitsvereinbarungen innerhalb oder neben dem Praktikumsvertrag die Erstellung und Beurteilung des Praktikumsberichts zulassen, indem bspw. Ergebnisse aggregiert, anonymisiert oder ausgelassen werden oder durch ähnliche Beispiele ersetzt werden. Seitens der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik und der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät wird keine Verpflichtung zur Einhaltung von Vertraulichkeitsregelungen zugesichert. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den in die Betreuung und Bewertung einbezogenen Personen und dem Praktikumsbetrieb. Diese Regelungen gelten ebenso für den Abschlussvortrag.

Der Praktikumsbericht ist nach Fertigstellung von der bzw. dem Studierenden zu unterzeichnen und anschließend von der Unternehmensbetreuerin bzw. vom Unternehmensbetreuer mit Datum, Unterschrift und falls vorhanden mit Stempel zu versehen.

6.3. Nach Abschluss des Praktikums

6.3.1. Einreichung der Unterlagen

Nach Abschluss des Fachpraktikums reicht die bzw. der Studierende den Praktikumsbericht bei der Betreuungsperson ein und vereinbart einen Termin für den Vortrag. Dem Praktikumsbericht ist eine Bescheinigung der Praktikumsanmeldung separat beizulegen. Diese hat folgende Angaben aufzuweisen:

- Praktikumsbetrieb (bzw. Praktikum durchführende Einrichtung)
- Name, Vorname, Geburtsdatum und –ort der Praktikantin oder des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Vertraglich vereinbarte Arbeitszeit (Stunden pro Woche/Monat)
- Reguläre Arbeitszeit im Unternehmen bei Vollbeschäftigung

- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. –art und –dauer
- Angabe der Fehltage, dabei Fehlanzeige erforderlich
- Erklärung des Praktikumsbetriebs, dass eine fachliche Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten während des Praktikums stattgefunden hat

Als Anhalt für die Praktikumsbescheinigung soll der im Anhang der Richtlinien enthaltene Formularvordruck (Anlage 3) verwendet werden.

6.3.2. Vortrag

Der Vortrag ist nach Maßgabe des jeweiligen Besonderen Teiles der Prüfungsordnung vor der Betreuungsperson zu halten und soll die im Fachpraktikum geleisteten Tätigkeiten und erworbene Kenntnisse und Erfahrungen nachvollziehbar erläutern. Der zeitliche Umfang des Vortrags soll 15 Minuten nicht überschreiten und 20 Minuten nicht wesentlich (mehr als 5 Minuten) überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Betreuungsperson. Art und Durchführung des Vortrags bleiben der Festlegung durch die den Vortrag abnehmende Person vorbehalten. Der oder dem Studierenden sind Art und Durchführung des Vortrags mit der Terminvergabe mitzuteilen.

7. Bewertung der erbrachten Leistung

Die Bewertung des Fachpraktikums findet auf der Grundlage des vorgelegten Praktikumsberichtes und des Vortrags durch die Betreuungsperson statt. Für die inhaltlichen Anforderungen an den Praktikumsbericht und den Vortrag sind die Vorgaben dieser Praktikumsrichtlinien gemäß Ziff. 6.2.2 maßgebend. Sofern Praktikumsbericht und/oder Vortrag den Vorgaben nicht in ausreichender Weise (sowohl bezogen auf den Umfang der Darstellung als auch auf die nachzuweisenden verschiedenen Tätigkeitsbereiche) entsprechen, ist auf Aufforderung durch die Betreuungsperson der Praktikumsbericht entsprechend nachzuarbeiten oder der Vortrag zu überarbeiten und zu wiederholen. Hat die Betreuungsperson den Praktikumsbericht sowie den Vortrag als „bestanden“ bewertet, erstellt diese eine entsprechende Bescheinigung für das Praktikantenamt (Anlage 4).

8. Anerkennung des Fachpraktikums

Sobald Praktikumsbericht und Vortrag als bestanden bewertet wurden, sind dem Praktikantenamt die Praktikums- und die Betreuungsbescheinigung einzureichen. Das Praktikantenamt übernimmt die formale Überprüfung der eingereichten Dokumente und erstellt eine abschließende Bescheinigung mit Ausweis der auf das Fachpraktikum entfallenden Leistungspunkte. Anschließend erfolgt die Aufnahme der bestandenen Leistung in den Studienverlauf der bzw. des Studierenden.

9. Anerkennung von Fachpraktika aus anderen Studiengängen

Fachpraktika, die in anderen einschlägigen Studiengängen deutscher oder ausländischer Hochschulen anerkannt wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Bearbeitende Stelle ist das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik.

An deutschen sowie ausländischen Hochschulen anerkannte Fachpraktika können nach Vorlage der Praktikumsberichte und Bescheinigungen – soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Richtlinien entsprechen – anerkannt werden. Über die Anerkennung

entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bearbeitende Stelle ist das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik.

10. Sonderbestimmungen

Über alle nachfolgend aufgeführten weiteren Anerkennungsmöglichkeiten gibt das Praktikantenamt Auskunft. Im Zweifel entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennbarkeit.

10.1. Freiwillige Praktika

Freiwillig absolvierte Fachpraktika im In- und Ausland, die bisher in keinem Studiengang angerechnet wurden, können angerechnet werden, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Praktikumsrichtlinien entsprechen. Die Bewertung des Fachpraktikums findet auf der Grundlage des vorgelegten Praktikumsberichtes und des Vortrags durch die Betreuungsperson statt. Für die inhaltlichen Anforderungen an den Praktikumsbericht und den Vortrag sind die Vorgaben dieser Praktikumsrichtlinien gemäß Ziff. 6.2.2 maßgebend. Dem Praktikumsbericht ist eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers oder ein qualifiziertes Arbeitszeugnis beizufügen. Aus der Bescheinigung müssen die in Ziff. 6.3.1 benannten Angaben entnommen werden können.

10.2. Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Abgeschlossene Berufsausbildungen ohne anschließende berufspraktische Tätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 6 Wochen als Fachpraktikum im Bachelor angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Praktikumsrichtlinien entsprechen. Erforderliche Unterlagen sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

Für die Anerkennung abgeschlossener Berufsausbildungen in den Masterstudiengängen ist zusätzlich eine der Berufsausbildung folgende berufspraktische Tätigkeit von mindestens 3 Monaten Dauer mit ingenieurnahen Tätigkeiten nachzuweisen, beispielsweise Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, Konstruktion, Projektkoordination, Leitungsaufgaben. Diese setzen in der Regel eine berufspraktische Tätigkeit auf dem Niveau/mit der Ausbildung einer Technikerin bzw. eines Technikers, einer Meisterin bzw. eines Meisters oder einer vergleichbaren Qualifikationsstufe voraus. Erforderliche Unterlagen sind entsprechende Zeugnisse, ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan sowie ein aussagekräftiges Arbeitszeugnis oder ein äquivalenter Nachweis.

10.3. Anrechnung von Praxissemestern in den Masterstudiengängen

In Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen oder sonstigen Hochschulen im In- und Ausland absolvierte Praxissemester oder sonstige berufspraktische Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die Fachpraktika im betreffenden Masterstudiengang angerechnet werden, soweit nachgewiesen wird, dass die absolvierten Zeiten über die im jeweils betreffenden Bachelorstudiengang geforderten Zeiten hinausgehen und zusätzlich nachgewiesen wird, dass die Inhalte der Praxissemester den Vorgaben dieser Praktikumsrichtlinien für Fachpraktika im Masterstudiengang entsprechen. Die Entscheidung über die Teil- oder vollständige Anerkennbarkeit trifft der Prüfungsausschuss. Die Bewertung bzw. Anerkennung findet auf der Grundlage eines verfassten Praktikumsberichtes im Sinne der Ziff. 6.2.2 sowie des Vortrags durch die Betreuungsperson statt. Dem Praktikumsbericht ist eine entsprechende Bescheinigung

des Arbeitgebers oder ein qualifiziertes Arbeitszeugnis beizufügen. Aus der Bescheinigung müssen die in Ziff. 6.3.1 benannten Angaben entnommen werden können.

10.4. Praktikum an außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Instituten

Das Fachpraktikum kann auch an außeruniversitären Forschungseinrichtungen in staatlicher Trägerschaft oder an staatlich anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtungen im In- und Ausland geleistet werden, wenn die Einrichtungen Tätigkeitsgebiete anbieten, die den Vorgaben dieser Praktikumsrichtlinien entsprechen.

10.5. Andere Beschäftigungsverhältnisse

Auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten (z. B. Werkstudierendentätigkeiten), können insoweit anerkannt werden, als sie zeitlich und thematisch dieser Praktikumsrichtlinien entsprechen und eine fachliche Betreuung innerhalb der Tätigkeiten hinreichend dargelegt werden kann. Zum Nachweis ist ein Tätigkeitsbericht im Sinne der Ziff. 6.2.2. vorzulegen. Weiterhin ist dem Bericht eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers oder ein qualifiziertes Arbeitszeugnis beizufügen. Aus der Bescheinigung müssen die in Ziff. 6.3.1 benannten Angaben entnommen werden können. Die Bewertung findet auf der Grundlage des vorgelegten Berichtes und eines Vortrags durch die Betreuungsperson statt.

10.6. Praktikumsäquivalente Leistungen in den Bachelorstudiengängen

In den Bachelorstudiengängen kann ausnahmsweise auf Antrag der oder des Studierenden eine nach Feststellung des Prüfungsausschusses als äquivalente Leistung auch eine sonstige außerhalb der Industrie, dem Handel oder des Dienstleistungssektors erbrachte Leistung anerkannt werden, wenn die absolvierten Tätigkeiten den Anforderungen dieser Richtlinien inhaltlich und zeitlich nach Art und Umfang entsprechen. Besonders geeignet sind auf die berufliche Verwendung geeignet vorbereitende Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot des Pools überfachlicher Veranstaltungen der TU Braunschweig. Als geeignet sind ebenfalls eigene Tätigkeiten bei der Mitwirkung an der Beantragung von Forschungsprojekten sowie Mitwirkungen als studentische Hilfskraft bei der Beantragung und/oder der Durchführung von Forschungsprojekten anzusehen, wenn die jeweilige eigene Tätigkeit im Sinne der Praktikumsrichtlinien im vorzulegenden Tätigkeitsbericht gem. Ziff. 6.2.2 sowie im Vortrag plausibel dargelegt werden kann. Die Anrechnung kann bis zum vollen Umfang des geforderten Fachpraktikums erfolgen. Die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss. Soll ein Fachpraktikum durch praktikumsäquivalente Leistungen ersetzt werden, so ist dies zuvor durch die bzw. den Studierenden zu beantragen. Die Einzelfallentscheidung über die Anrechenbarkeit trifft der Prüfungsausschuss. Wurde die Anrechenbarkeit festgestellt, so ist ein Bericht zu erstellen und ein Vortrag zu halten, der die Inhalte der praktikumsäquivalenten Leistung/en beschreibt sowie die erwarteten und tatsächlich erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen reflektiert. Der Umfang des Berichtes richtet sich nach den geleisteten Arbeitsstunden (Richtwert ist eine DIN A4-Seite pro 40 Arbeitsstunden).

10.7. Wehr- und Freiwilligendienste

Praktische Tätigkeiten, die im Wehrdienst oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder anderen Jugendfreiwilligendiensten durchgeführt wurden, können mit maximal 6 Wochen als Fachpraktikum im Bachelor angerechnet werden, wenn Tätigkeiten gemäß der Tätigkeitsbereiche entsprechend Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinien durchgeführt wurden. Um eine

Anerkennung prüfen zu können, sind für alle Dienste Originalbescheinigungen oder frei formulierte Zeugnisse sowie gemäß dieser Praktikumsrichtlinien geführte Tätigkeitsberichte im Sinne der Ziff. 6.2.2. beim Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik einzureichen. Die Bewertung findet auf der Grundlage des vorgelegten Berichtes und eines Vortrags durch die Betreuungsperson statt.

11. Inkrafttreten / Übergangsregelungen

Diese Praktikumsrichtlinien treten am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Praktikumsrichtlinien gemäß der hochschulöffentlichen Bekanntmachung vom 14.07.2014 (TU-Verkündungsblatt Nr. 995) außer Kraft.

Bereits für das aktuelle Studium beendete Praktika und Anerkennungen gemäß den Praktikumsrichtlinien nach Satz 2 werden generell komplett anerkannt.

Praktikantentätigkeiten bzw. Anerkennungsprozesse, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien auf der Grundlage der bisherigen Richtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2014 (TU-Verkündungsblatt Nr. 995) begonnen wurden, werden nach den Richtlinien vom 14.07.2014 bewertet. Als Beginn gilt die Einreichung der Bestätigung über den Praktikumsbeginn und die Praktikumsbetreuung. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss zur Vermeidung von Härtefällen Einzelfallentscheidungen treffen.

Anlage 1: Praktikumsdauer und Tätigkeitsbereiche je Studiengang

	Bioelectronics Engineering	Elektrotechnik und Informations-technik	Wirtschafts-ingenieurwesen Elektrotechnik	Informations-Systemtechnik	Nachhaltige Energiesysteme und Elektromobilität	Elektromobilität	Elektronische Systeme in Fahrzeugtechnik, Luft- und Raumfahrt	Quantum Technologies in Electrical and Computer Engineering
Bachelor: Umfang in Wochen	6	6 – 8	6 – 8	-	6	-	-	-
Master: Umfang in Wochen	-	10	10	6	-	8 – 10	8	10
Tätigkeitsbereiche • Forschung und Entwicklung, Laborversuch, Experiment • Planung und Entwurf von Abläufen / Prozessen, Anwendungen / Geräten / IT-Tools • Wertschöpfungskette (Produktion; Aufbau von Anlagen) • Test / Inbetriebnahme • Arbeitsorganisation, Logistik • Produktion und Fertigung (Planung und Steuerung) • Qualitätskontrolle / Analytik / Qualitätsmanagement (Produkte; Abläufe) • Vertrieb, Projektierung, Kundenmanagement, Kundenabwicklung • Recht (Patent- und Vertragsrecht) • BWL-Kenntnisse, Marketing, (Projekt-) Controlling usw. • Wirtschaftlichkeit / Nachhaltigkeit von techn. Geräten, Vorgehensweisen/Strategien, Prozessen	Abzudecken sind mindestens 2 Bereiche	Abzudecken sind mindestens 2 Bereiche	Abzudecken sind mindestens 2 Bereiche		Abzudecken sind mindestens 2 Bereiche			
		Abzudecken sind mindestens 2 Bereiche mit je mindestens 2 Wochen	Abzudecken sind mindestens 2 Bereiche mit je mindestens 2 Wochen	Abzudecken sind mindestens 2 Bereiche mit je mindestens 2 Wochen		Abzudecken sind mindestens 2 Bereiche mit je mindestens 2 Wochen	Abzudecken sind mindestens 2 Bereiche mit je mindestens 2 Wochen	Abzudecken sind mindestens 2 Bereiche mit je mindestens 2 Wochen



Technische Universität Braunschweig | FK EITP
Postfach 3329 | D-38023 Braunschweig

Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
Hans-Sommer-Str. 66
38106 Braunschweig

Geschäftsstelle der FK EITP
Hans-Sommer-Str. 66
D – 38106 Braunschweig

Tel. +49 (0) 531 391-7796
praktikantenamt-fk5@tu-bs.de

Bestätigung über Praktikumsbeginn und -betreuung

Fachpraktikum im... ☐ Bachelorstudiengang
☐ Masterstudiengang

Studiengang:

Name: Vorname:

Matrikel-Nr.: TU-BS E-Mail:

Praktikumszeitraum vom: bis:

Praktikumsbetrieb:
.....

Tätigkeitsfeld/Abteilung:
.....

Betreuungsperson:

Datum und Unterschrift Studierende/r

Datum und Unterschrift Betreuungsperson

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die
Praktikumsrichtlinien zum Industriefachpraktikum
zur Kenntnis genommen habe.



Praktikumsbescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass	
Vor- und Nachname:	
geboren am:	in:
wohnhaft in:	
ein Industriefachpraktikum absolviert hat	
von:	bis:

Tätigkeitsbereiche und Wochenangabe

Tätigkeitsbereiche	Umfang (Wochen)
Summe:	

Arbeitsumfang und Fehltage

Reguläre wöchentliche Arbeitszeit im Unternehmen bei Vollbeschäftigung		
Vertraglich vereinbarte Arbeitszeit pro Woche		
Urlaub gesamt:	Fehltage (ohne Urlaub):	davon Krankheit: davon sonstige Abwesenheit:

Es wurde ein Praktikumsbericht verfasst, der vom Praktikumsgeber gegengezeichnet wurde. Während des Praktikums fand eine Betreuung im Sinne der Praktikumsrichtlinien der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik statt.

Praktikumsgeber

Name:	
Anschrift:	
Ort und Datum	Unterschrift und falls vorhanden Firmenstempel



Technische
Universität
Braunschweig

Fakultät für Elektrotechnik,
Informationstechnik, Physik

Technische Universität Braunschweig | FK EITP
Postfach 3329 | D-38023 Braunschweig

Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik
Hans-Sommer-Str. 66
38106 Braunschweig

Geschäftsstelle der FK EITP

Hans-Sommer-Str. 66
D – 38106 Braunschweig

Tel. +49 (0) 531 391-7796
praktikantenamt-fk5@tu-bs.de

Bescheinigung der Betreuungsperson zur Vorlage im Praktikantenamt

Hiermit bewerte ich das Praktikum/die praktische Tätigkeit von

Name: _____ Vorname: _____

Matrikel-Nr.: _____

eingeschrieben im

☐ Bachelorstudiengang: _____

☐ Masterstudiengang: _____

als bestanden.

Gemäß den Bestimmungen der Praktikumsrichtlinien vom Juli 2026 wurde von der bzw. dem Studierenden ein Praktikumsbericht/Tätigkeitsbericht angefertigt.

Der Vortrag wurde gehalten am: _____

Datum und Unterschrift Betreuungsperson

Vom Praktikantenamt auszufüllen

Alle erforderlichen Unterlagen liegen vor.

Die Anerkennung erfolgt mit _____ Wochen und entspricht _____ Leistungspunkten.

Datum und Unterschrift Praktikantenamt